

Amtsblatt der Europäischen Union

C 333



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

5. Oktober 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 333/01	Euro-Wechselkurs	1
2017/C 333/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 19. Juni 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40013 — Beleuchtungssysteme — Berichterstatter: Ungarn	2
2017/C 333/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — AT.40013 — Beleuchtungssysteme	3
2017/C 333/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 21. Juni 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40013 — Beleuchtungssysteme) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4100</i>)	4

Rechnungshof

2017/C 333/05	Sonderbericht Nr. 13/2017 — „Ein einheitliches europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem: Wird die politische Entscheidung jemals Realität?“	7
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2017/C 333/06	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
---------------	---	---

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Oktober 2017

(2017/C 333/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1787	CAD	Kanadischer Dollar	1,4678
JPY	Japanischer Yen	132,47	HKD	Hongkong-Dollar	9,2007
DKK	Dänische Krone	7,4427	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6403
GBP	Pfund Sterling	0,88768	SGD	Singapur-Dollar	1,6023
SEK	Schwedische Krone	9,5425	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,67
CHF	Schweizer Franken	1,1456	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9832
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8163
NOK	Norwegische Krone	9,3533	HRK	Kroatische Kuna	7,5051
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 857,61
CZK	Tschechische Krone	25,886	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9830
HUF	Ungarischer Forint	311,20	PHP	Philippinischer Peso	60,071
PLN	Polnischer Zloty	4,2971	RUB	Russischer Rubel	67,8176
RON	Rumänischer Leu	4,5808	THB	Thailändischer Baht	39,274
TRY	Türkische Lira	4,2016	BRL	Brasilianischer Real	3,6929
AUD	Australischer Dollar	1,4986	MXN	Mexikanischer Peso	21,3870
			INR	Indische Rupie	76,6410

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 19. Juni 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40013 — Beleuchtungssysteme

Berichterstatter: Ungarn

(2017/C 333/02)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
 2. Der Beratende Ausschuss schließt sich der im Beschlussentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Vereinbarung und/oder der abgestimmten Verhaltensweise an.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckte.
 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vereinbarung und/oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweise geeignet waren, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen.
 6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission im Beschlussentwurf hinsichtlich der Adressaten.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
 10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
 11. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Zwecke der Berechnung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
 12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in dieser Sache weder erschwerende noch mildernde Umstände vorliegen.
 13. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006.
 14. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Vergleichsmittelteilung aus dem Jahr 2008.
 15. Der Beratende Ausschuss stimmt den von der Kommission festgesetzten endgültigen Beträgen der Geldbußen zu.
 16. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**AT.40013 — Beleuchtungssysteme**

(2017/C 333/03)

Am 18. Mai 2016 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ gegen Valeo ⁽⁴⁾, Automotive Lighting ⁽⁵⁾ und Hella ⁽⁶⁾ (im Folgenden zusammen die „Parteien“) ein.

Im Anschluss an Vergleichsgespräche ⁽⁷⁾ und die Vorlage von Vergleichsausführungen ⁽⁸⁾ nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 erließ die Kommission am 10. Mai 2017 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge waren die Parteien an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) beteiligt; diese Zuwiderhandlung bestand aus wettbewerbswidrigen Kontakten im EWR, in deren Rahmen in der Zeit von Juli 2004 bis Oktober 2007 ⁽⁹⁾ die Preise für Fahrzeugbeleuchtungssysteme und bestimmte andere Geschäftsbedingungen abgesprochen wurden. Alle Parteien bestätigten in ihren Erwidierungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Parteien weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben ⁽¹⁰⁾, stelle ich fest, dass in diesem Fall alle Verfahrensbeteiligten ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 20. Juni 2017

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁴⁾ Valeo S.A., Valeo Service SAS und Valeo Vision SAS.

⁽⁵⁾ Magneti Marelli S.p.A. und Automotive Lighting Reutlingen GmbH.

⁽⁶⁾ Hella KGaA Hueck & Co.

⁽⁷⁾ Zwischen Juni 2016 und April 2017 fanden Vergleichsgespräche statt.

⁽⁸⁾ Die Vergleichsanträge der Parteien wurden zwischen [...] übermittelt.

⁽⁹⁾ In Bezug auf Valeo und Automotive Lighting begann die Zuwiderhandlung am 7. Juli 2004, während sie in Bezug auf Hella am 1. Januar 2006 begann. Die Zuwiderhandlung endete für alle Parteien am 25. Oktober 2007.

⁽¹⁰⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 21. Juni 2017****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40013 — Beleuchtungssysteme)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4100)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2017/C 333/04)

Am 21 Juni 2017 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINFÜHRUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens.
- (2) Der Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet (im Folgenden auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“): Valeo S.A., Valeo Service SAS und Valeo Vision SAS (im Folgenden zusammen „Valeo“); Magneti Marelli S.p.A. und Automotive Lighting Reutlingen GmbH (im Folgenden zusammen „Automotive Lighting“) und Hella KGaA Hueck & Co. (im Folgenden „Hella“).
- (3) Gegenstand der Zuwiderhandlung sind Fahrzeugbeleuchtungssysteme. Die Adressaten des Beschlusses waren an einer Reihe wettbewerbswidriger Kontakte in Bezug auf den Markt für Originalersatzteile nach dem Ende der Serienherstellung beteiligt; bei diesen Kontakten ging es unter anderem um die Preise und sonstige Handelsbedingungen.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE**2.1. Verfahren**

- (4) Die Untersuchung der Kommission in dieser Sache begann im Zuge eines von Valeo im Januar 2012 eingereichten Antrags auf Geldbußenerlass. Im Juli 2012 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch, gefolgt von einer Reihe von Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Randnummer 12 der Kronzeugenregelung ⁽²⁾.
- (5) Automotive Lighting stellte daraufhin im August 2012 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung. Im September 2012 stellte Hella ebenfalls einen solchen Antrag.
- (6) Am 18. Mai 2016 leitete die Kommission ein Verfahren ein, um mit den Parteien Vergleichsgespräche aufzunehmen. Anschließend richteten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ an die Kommission.
- (7) Am 10. Mai 2017 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (8) Am 20. Juni 2017 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (9) Die Kommission erließ den Beschluss am 21. Juni 2017.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (Abl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (Abl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

2.2. Dauer

- (10) Folgende Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, indem sie in den nachstehend angegebenen Zeiträumen an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Lieferung von Fahrzeugbeleuchtungssystemen mitwirkten:

Unternehmen	Zeitraum
Valeo	7. Juli 2004-25. Oktober 2007
Automotive Lighting	7. Juli 2004-25. Oktober 2007
Hella	1. Januar 2006-25. Oktober 2007

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (11) Gegenstand des Beschlusses ist die Lieferung von Fahrzeugbeleuchtungssystemen (im Folgenden „Beleuchtungssysteme“) im EWR vom 7. Juli 2004 bis zum 25. Oktober 2007, wobei für die einzelnen Parteien jeweils ein unterschiedliches Anfangsdatum gilt. Die Gesamtdauer der Zuwiderhandlung beläuft sich somit auf 3 Jahre und 3 Monate.
- (12) Bei dem Kartell geht es um Beleuchtungssysteme, die Folgendes umfassen: Scheinwerfer, Tagfahrlicht, Heckleuchten und hochgesetzte Bremsleuchten, Nebelleuchten und Zusatzleuchten. Beleuchtungssysteme werden von den Lieferanten zwecks Ausrüstung neuer Fahrzeuge oder auf dem Anschlussmarkt als Ersatz-/Austauschteile verkauft. Das Kartell betraf die Lieferung von Beleuchtungssystemen im EWR auf dem Anschlussmarkt für Originalersatzteile nach dem Ende der Serienherstellung.
- (13) Das Kartell beinhaltete eine Reihe wettbewerbswidriger Kontakte, in deren Rahmen die Preise und bestimmte andere Handelsbedingungen abgesprochen wurden. Gegenstand der kollusiven Gespräche waren Angebots- und Verhandlungsstrategien, der Stand der mit Kunden geführten Verhandlungen über Preiserhöhungen, die Position der Parteien gegenüber einzelnen Kunden in Bezug auf die Gestaltung der Preise für Originalersatzteile, Preisfragen von Kunden sowie ein Informationsaustausch über die Zukunftsaussichten für die Originalersatzteilbranche und die aktuellen einschlägigen Trends.
- (14) Ferner vereinbarten die Parteien, nach Ende der Serienherstellung eine Preiserhöhung anzustreben, und einigten sich auf ein geplantes Enddatum der vertraglichen Verfügbarkeit der Ersatzteile nach Ende der Serienherstellung.
- (15) Das Kartell basierte vorrangig auf bilateralen Kontakten, aber es fand auch mindestens ein multilateraler Kontakt statt. In geografischer Hinsicht wurden die wettbewerbswidrigen Gespräche im EWR geführt, vor allem in Frankreich bzw. Deutschland. Zwischen 2004 und 2006 dehnten die Parteien ihre wettbewerbswidrigen Kontakte nach und nach auf Verkäufe an alle Erstausrüster im EWR aus, die im Jahr 2007 von den Parteien Originalersatzteile bezogen.

2.4. Adressaten

- (16) Die folgenden juristischen Personen werden von der Kommission mit dem Beschluss zur Verantwortung gezogen:
- Valeo S.A., Valeo Service SAS und Valeo Vision SAS, gesamtschuldnerisch,
 - Magneti Marelli S.p.A. und Automotive Lighting Reutlingen GmbH, gesamtschuldnerisch, und
 - Hella KGaA Hueck & Co.

2.5. Abhilfemaßnahmen

- (17) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽¹⁾ angewandt.

2.5.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (18) Um den tatsächlichen Auswirkungen des Kartells Rechnung zu tragen, wird als Grundlage für die Berechnung des Grundbetrags der verhängten Geldbußen ein Näherungswert für den jährlichen Umsatz verwendet, der auf dem tatsächlichen Umsatz basiert, den die Unternehmen im jeweiligen Zeitraum ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung nach Ende der Serienherstellung mit Originalersatzteilen für Beleuchtungssysteme im EWR erzielt haben.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

- (19) In Anbetracht der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlung (EWR) wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 16 % des mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Umsatzes festgesetzt.
- (20) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Bruchteil eines Jahres multipliziert, die bzw. den die Parteien an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um die individuelle Dauer der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge zu berücksichtigen. Die Kommission berücksichtigt die tatsächliche Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung der Parteien auf der Grundlage der vollen Jahre, Monate und Tage.
- (21) Da das kollusive Verhalten hinsichtlich der betroffenen Erstausrüster-Kunden allmählich von einigen Erstausrüstern auf alle Erstausrüster im EWR ausgeweitet wurde, die im Jahr 2007 Originalersatzteile von den Parteien bezogen, wurden drei verschiedene Kundengruppen festgelegt, für die der Umsatz gesondert berechnet wurde, wobei zwecks Berücksichtigung der Dauer jeweils unterschiedliche Multiplikatoren zur Anwendung kamen.

2.5.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (22) In dem Beschluss werden keine erschwerenden oder mildernden Umstände berücksichtigt. Auf keine der Parteien wird ein der Abschreckung dienender Multiplikator angewandt.

2.5.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (23) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens in dem Geschäftsjahr, das dem Datum des Beschlusses vorausgeht.

2.5.4. Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (24) Valeo war das erste Unternehmen, das Informationen und Beweismittel vorlegte, die die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 erfüllten; dem Unternehmen wird daher ein Geldbußenerlass gewährt.
- (25) Automotive Lighting war das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 erfüllte; dem Unternehmen wird eine Ermäßigung der Geldbuße um 35 % gewährt.
- (26) Hella war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung erfüllte; dem Unternehmen wird eine Ermäßigung der Geldbuße um 20 % gewährt.

2.5.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (27) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die gegen Automotive Lighting und Hella verhängten Geldbußen um weitere 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (28) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:
- a) Valeo: 0 EUR
 - b) Automotive Lighting: 16 347 000 EUR
 - c) Hella: 10 397 000 EUR
-

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 13/2017

„Ein einheitliches europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem: Wird die politische Entscheidung jemals Realität?“

(2017/C 333/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 13/2017 „Ein einheitliches europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem: Wird die politische Entscheidung jemals Realität?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2017/C 333/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum des Beschlusses:	13. Juli 2017
Fall-Nr.:	80780
Nummer der Entscheidung:	143/17/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Region(en):	Die drei Provinzen Nordland, Troms und Finnmark.
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):	Reiseveranstalter
Rechtsgrundlage:	Von den Provinzen Nordland, Troms und Finnmark getroffene Haushaltsbeschlüsse.
Art der Maßnahme:	Betriebsbeihilfen
Ziel:	Das Ziel besteht darin, eine Entvölkerung der Provinzen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Fremdenverkehrsbranche zu verhindern, indem Reiseveranstalter von Charterflügen (d. h. nicht von Linienflügen) auf den Flughäfen in drei Provinzen Nordnorwegens unterstützt werden.
Form der Beihilfe:	Betriebsbeihilfen
Mittelausstattung:	10 Mio. NOK
Intensität:	25 %
Dauer:	Verlängerung vom 1.11.2017 bis 31.12.2020
Wirtschaftszweige:	Reiseveranstalter mit Charterflügen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Die drei Provinzen Nordland, Troms und Finnmark.
Sonstige Angaben:	

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE